

## **Vorgehen beim Erhalt einer Strafverfügung, von der man überzeugt ist, dass sie nicht rechtmäßig ist und weiterer Rechtsweg**

**1.)**

**a.)** per e-mail: an die ausstellende Behörde unter Angabe der Aktenzahl:

„Gegen o.a. Strafverfügung erhebe ich Einspruch“

Überprüfen, ob die e-mail auch angekommen ist. Dazu nach einigen Tagen bei der ausstellenden Behörde telefonisch nachfragen, ob der Einspruch auch angekommen ist.

Manche Behörden antworten aber gleich automatisch und bestätigen den Eingang der e-mail.

**b.)** mittels Post sicherheitshalber „eingeschrieben“

Von der Strafverfügung eine Kopie anfertigen, diese quer durchstreichen und „Einspruch“ draufschreiben und an die Behörde zurücksenden.

Danach kommt zumeist ein Schreiben mit der Aufforderung zu Rechtfertigung des Einspruches

**2.)** Darauf folgende Antwort wieder entweder mit e-mail, oder per Post:

„Die mir vorgeworfene Verwaltungsübertretung habe ich nicht begangen, bzw. war mein Vorgehen nicht rechtswidrig.

Ich stelle den Antrag auf vollständige Akteneinsicht und beantrage die Übermittlung des vollständigen Akteninhalts auf elektronischem Wege an meine E-mailadresse.“

**3.)** Nach Einlangen des Akteninhaltes setzt man sich mit diesem auseinander und wartet auf das Einlangen eines „Bescheides“ in Form eines Straferkenntnisses!

**4.)** Gegen diesen Bescheid geht man dann im Rechtsmittel (Beschwerde, Vorstellung, o.Ä.) (4-wöchige Frist) rechtlich und sachlich ziemlich genau ein, widerspricht dem Standpunkt der Behörde und beantragt zum Nachweis des eigenen Standpunktes die Durchführung von Beweisen: Zeugen (genaue Angaben incl. Tel.Nr. oder e-mailadresse), Ortsaugenschein, Sachverständige, Parteienvernehmung usw.

Zum Schluß stellt man den Antrag auf

1. Einstellung des Verfahrens und
2. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

**5.)** Danach kommt es zu einer Verhandlung beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht, wo die Parteien - auf der Gegenseite sitzt meistens, wenn überhaupt ein Vertreter erscheint, die Polizei - geladen werden und die beantragten Beweise durchgeführt werden. Die Verhandlung besucht man am besten mit einem rechtskundigen Vertreter. Jedenfalls sollte man dort seinen Standpunkt mündlich vortragen.

Es geht aber auch, dass man einfach nicht hinget. Dann verhandelt der Richter in Abwesenheit und fällt danach eine Entscheidung auf Grund des Akteninhaltes oder des durchgeführten Beweisverfahrens.

**6.)** Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrichters ist die Beschwerde an den Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof binnen 6 Wochen möglich. Sie muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben werden. Auch hier gibt es die Möglichkeit der Verfahrenshilfe, wenn man z.B. arbeitslos ist, oder ein zu geringes Einkommen hat.